

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzkloesterle hat in seiner Sitzung am 26.02.2008 und 26.02.2019 (Erhöhung Grundsteuer B) mittels Hebesatzsatzung die Hebesätze der

Grundsteuer A (für die Betriebe der Land- u. Forstwirtschaft) auf 1.800 v.H. und

Grundsteuer B (für die Grundstücke) auf 445 v.H.

für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist somit **keine** Änderung in der Grundsteuer eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Somit gilt für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie im Vorjahr (2020) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Enzkloesterle die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken. Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/> oder auf der Homepage der Gemeinde Enzkloesterle unter www.enzkloesterle.de.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021

fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01.07.2021 fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2021 zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf eines der im zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse Enzklosterle zu überweisen oder einzuzahlen.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der heutigen öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Enzklosterle, Rathausweg 5, 75337 Enzklosterle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landratsamt Calw, Vogteistr. 44 – 46, 75365 Calw eingeht. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die öffentliche Bekanntmachung dieser Grundsteuerfestsetzung im amtlichen Teil des Wildbader Anzeigenblattes Ausgabe Enzklosterle erfolgt ist.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit der Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

Es besteht die Möglichkeit, die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeiten durch die Gemeindekasse Enzklosterle mittels SEPA-Lastschrift einziehen zu lassen. Vordrucke für diese SEPA- Einzugsermächtigungen können von der Internetseite www.enzkloesterle.de unter Ortsrecht-Sonstiges heruntergeladen und ausgedruckt oder während der Öffnungszeiten des Rathauses bei Frau Treiber telefonisch unter 07085 9233-40 angefordert werden.

Frau Heselschwerdt steht Ihnen bei Fragen während der Öffnungszeiten des Rathauses telefonisch zur Verfügung. Telefonische Rückfragen können unter der Durchwahlnummer 07085 9233-50 gestellt werden.

Enzklosterle, den 03.01.2021

gez. Sascha Dengler

Bürgermeister